

821.13

Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis (Änderung vom 29. November 2006)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Der Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis vom 2. März 2005 wird wie folgt geändert:

Urlaub

§ 10. Abs. 1 unverändert.

² Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für eingetragene Partnerschaften.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Diener

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ [ABI 2006, 1696.](#)